

Prüfungsannullierung wegen Krankheit? / Voraussetzungen der Annullierung, vorliegend verneint / Prüfungsangst / Dauerleiden

Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, nachträglich, das heisst nach abgelegter Prüfung, einen **Verschiebungsgrund** geltend zu machen, wenn dieser vor Prüfungsantritt schon **erkennbar** war. Der Grundsatz, dass ein Kandidat einen bekannten oder erkennbaren Grund, der die Prüfungsfähigkeit aufhebt oder beeinträchtigt, unverzüglich vorzubringen hat und dass dessen Geltendmachung nach Absolvierung der Prüfung oder sogar nach Resultatsbekanntgabe nicht mehr beachtlich ist, ist ständige Praxis der Rekurskommission der Universität St.Gallen. (E.3.)

Die Universität St.Gallen muss ausschliessen, dass jemand in Kenntnis eines Verhinderungsgrundes die Prüfung ablegt und nachträglich – verständlicherweise regelmässig im Falle des Scheiterns – unter Anrufung von Prüfungsunfähigkeit die Annullierung der Prüfung verlangt und sich so eine zusätzliche, anderen nicht zustehende Prüfungschance verschafft. Dies würde die **Chancengleichheit** unter den Prüflingen klarerweise verletzen und widerspräche somit dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung. (E.3.)

Erwägungen ab S. 7.

28. April 2010 RN

Nr. 011/2010

Zirkulationsentscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Ivo Schwander (Präsident), Prof. Dr. Karl Frauendorfer, Prof. Dr. Andreas Härter, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Simon Bühler.

In der Rekursache

X., ...,

Rekurrent,

gegen

Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,

Vorinstanz,

betreffend

Annullierung wegen Krankheit

I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:

1. Der Rekurrent studierte an der Universität St.Gallen seit dem Wintersemester 2006/2007 auf der Assessment-Stufe und seit dem Herbstsemester 2008 im zweiten Versuch. Ab dem Herbstsemester 2009 erfolgte ein provisorischer Übertritt auf die Bachelor-Stufe, obgleich nicht alle Studienleistungen der Assessment-Stufe abgeschlossen waren.
2. Mit Verfügung vom 11. März 2010 wurde dem Rekurrenten mitgeteilt, dass er die maximale Anzahl der Minus-Kreditnotenpunkte von 12,00 mit insgesamt 14,75 überschritten habe. Das Assessmentjahr sei gemäss Art. 20 lit. b der Prüfungsordnung für das Assessmentjahr der Universität St.Gallen vom 25. Juni 2001 (PO AJ) im 2. Versuch nicht bestanden.
 - a) Mit diesem Bescheid verlor der Rekurrent die Studienberechtigung an der Universität St.Gallen in allen Studiengängen.
 - b) Für das Scheitern waren die folgenden Prüfungsergebnisse entscheidend:
 - Betriebswirtschaftslehre B Note 3,5 M-NCP 2,50
 - Rechtswissenschaft IA Note 3,5 M-NCP 2,75
 - Mathematik A Note 3,0 M-NCP 3,50
 - Wissenschaftliche Hausarbeit Note 3,0 M-NCP 6,00
 - c) Im Rahmen der Winterprüfungen 2010 war der Rekurrent für sechs Prüfungen angemeldet:
 - 25.01.2010: Wirtschafts- und Theoriegeschichte des 19. Jahrhunderts (Bachelor-Prüfung)
 - **02.02.2010**: Mathematik A (AS-Prüfung)
 - 04.02.2010: VWL A (AS-Prüfung)
 - 08.02.2010: VWL B (AS-Prüfung)
 - **12.02.2010**: Philosophie: Einführung ins Philosophieren (AS-Prüfung)
 - 15.02.2010: Mathematik B (AS-Prüfung)
 - d) Der Rekurrent trat die Prüfungen nurmehr in Mathematik A und Philosophie an.
 - e) Zur Prüfung Wirtschafts- und Theoriegeschichte des 19. Jahrhunderts vom 25. Januar 2010 trat der Rekurrent

nicht an und reichte diesbezüglich auch kein Annullierungsgesuch ein. Am 11. März 2010 wurde die Note 1,0 verfügt.

f) Mit Brief vom 5. Februar 2010 (Eingang am 06.02.2010) reichte der Rekurrent ein Gesuch um Annullierung der Prüfungen Mathematik A und Volkswirtschaftslehre A ein. Er machte geltend, dass er am Sonntag, **31. Januar 2010**, einen **Skiunfall** erlitten habe. Wegen einer **Gehirnerschütterung** sei er prüfungsuntauglich gewesen. Da er die Prüfungen aber unbedingt habe ablegen wollen, sei er zur Fachprüfung Mathematik A angetreten. Während des Prüfungsverlaufs habe er jedoch feststellen müssen, dass er wegen Übelkeit, Schwindels, starken Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Brechreiz, Verwirrtheit nicht in der Lage gewesen sei, diese Prüfung zu schreiben.

Der Studiensekretär bewilligte am 4. März 2010 das Annullierungsgesuch in Bezug auf die nicht angetretene Prüfung Volkswirtschaftslehre A, lehnte das Gesuch in Bezug auf die angetretene Prüfung Mathematik A jedoch ab.

Der Entscheid wurde folgendermassen begründet: Das eingereichte ärztliche Zeugnis vom 5. Februar 2010 enthalte eine Arbeitsunfähigkeit vom 31. Januar 2010 bis 7. Februar 2010. Mit dem Prüfungsantritt in Mathematik A am 2. Februar 2010 habe der Rekurrent implizit die Willenserklärung abgegeben, die Prüfung ablegen zu können und zu wollen. Während der Prüfung habe die Universität keinerlei Kenntnis von einer möglichen Krankheit gehabt.

g) Mit Brief vom 22. Februar 2010 (Eingang am 23.02.2010) reichte der Rekurrent ein zweites Annullierungsgesuch die Prüfung Mathematik B betreffend ein. Das Annullierungsgesuch wurde gutgeheissen.

3. Mit Schreiben vom 24. März 2010 hob der Rekurrent innert Frist seinen Rekurs gegen die Verfügung vom 11. März 2010 an.

a) Der Rekurrent trägt folgendes vor: Aufgrund eines Unfalls / einer Krankheit habe er am 6. Februar 2010 ein Annullierungsgesuch die Prüfung Mathematik A betreffend gestellt. Alle Fristen und Formalitäten seien seinerseits korrekt eingehalten worden. Er sei streng gemäss „Merkblatt für Prüfungsabbruch“ vorgegangen. Eine ärztliche Bestätigung seines gesundheitlichen Zustandes sei der Universität fristgerecht zugesandt worden. Das Annullierungsgesuch sei abgelehnt worden.

b) Unglücklicherweise leide er unter einem **immer wiederkehrenden Krankheitsbild**, das möglicherweise einen psychosomatischen Ursprung habe und seit seiner Pubertät unterschiedlich stark ausgeprägt sei und schubweise auftrete. In weniger schweren Fällen träten Erschöpfung, Schwindelgefühle, Kopfschmerzen und Atemlosigkeit ein, in schwierigen Phasen stärkere körperliche Beschwerden wie Hautekzeme, Kreislaufprobleme, Gefühlstaubheit oder sogar Schmerzen in Extremitäten und im Rückenbereich. Bei Vorliegen solcher Zustände sei es nicht möglich, konzentriert und normal zu arbeiten. Es sei ihm verunmöglicht, seine Fähigkeiten voll auszuschöpfen, geschweige denn eine Spitzenleistung abzurufen. In solchen Situationen sei er nicht prüfungstauglich.

c) Es handle sich um ein **chronisches Leiden**, welches seit der Pubertät seinen Lebensweg erschwere. Medizinische Ursachen dieser Beschwerden seien unklar. Verschiedenste Ärzte und Spezialisten seien bis heute uneinig über die genauen medizinischen Gründe und eine adäquate Behandlung. Aufgrund dessen habe er ein Jahr an der Universität St.Gallen ausgesetzt, unterschiedliche Behandlungen unternommen und Fachärzte aufgesucht. Tatsächlich hätten mittlerweile Intensität und Häufigkeit der körperlichen Beschwerden abgenommen und erlaubten ihm ein fast normales Leben. Trotzdem kämen immer noch Rückfälle vor, meist hervorgerufen durch ausserordentliche Belastungen.

d) Am 2. Februar 2010 habe er sich ausserordentlich schlecht gefühlt. Typische, akute Beschwerden seien am Morgen aufgetreten. Es sei eine Gehirnerschütterung diagnostiziert worden. Es habe sich herausgestellt, dass dies einen erneuten Schub seiner Krankheit ausgelöst habe. Auch für den darauf folgenden Zeitraum sei er nicht prüfungstauglich gewesen. Dies habe sein Hausarzt, Dr. med. F. S., ..., am 15. Februar 2010 bestätigt.

e) Leider habe er die Situation falsch eingeschätzt und habe sich nach langem Zögern - trotz der Symptome - dazu durchgerungen, die Prüfung abzulegen. Während der Prüfung habe sich sein Zustand merklich verschlechtert, die Konzentrationsfähigkeit sei stark eingeschränkt gewesen, körperliche Beschwerden hätten sich drastisch verschlimmert, sodass ein normales Arbeiten nicht möglich gewesen sei. Er sei schlichtweg prüfungsuntauglich gewesen.

f) Eine genaue Vorgehensweise, dass eine Meldung an die Prüfungsleitung vor Ort verlangt werde, sei nicht abschliessend geregelt oder zumindest nicht präzise formuliert. Weder in der Prüfungs- noch in der Studienordnung oder dem „Merkblatt für Prüfungsabbruch“ seien exakte An-

gaben zur Vorgehensweise in einem solchen Fall zu finden. Es sei ihm in keiner Weise bekannt gewesen, dass eine Meldung an die Prüfungsleitung nötig gewesen sei. Zudem habe er sich nicht in der Lage gefühlt, der Prüfungsleitung sein Befinden darzulegen und die Umstände zu erklären. Es handle sich nicht zuletzt um eine private, sehr persönliche Angelegenheit, die eine grosse psychische Belastung darstelle.

g) Er sei nach den Vorschriften vorgegangen: Unmittelbar am gleichen Tag habe er den Krankheitsfall dem Sekretariat gemeldet. Ebenfalls habe er nach diesem Vorfall so schnell wie möglich einen Arzt aufgesucht. Sein behandelnder Hausarzt, Dr. S., habe einwöchige Praxisferien gehabt, deswegen habe er ausweichend Herrn Dr. Sch. konsultiert, welcher eine hundertprozentige Arbeitsunfähigkeit bzw. Prüfungsuntauglichkeit bestätigt und ein ärztliches Attest ausgestellt habe. Einen früheren Arzttermin habe er nicht erhalten. Das Annullierungsgesuch sei zusammen mit dem ärztlichen Befund formal korrekt und fristgerecht eingereicht worden.

h) Aufgrund dieser Sachlage mache er überspitzten Formalismus geltend und stelle den Antrag, die Mathematikprüfung vom 2. Februar 2010 zu annullieren.

Er sei überzeugt, dass er unter gesundheitlich normalen Umständen eine bedeutend bessere Leistung erbracht hätte. Die erreichten Erfolge, nämlich die Besserung seines allgemeinen Zustandes, zeigten, dass diese Krankheit in den Griff zu bekommen sei. Er sei sich sicher, dass bei ordentlicher Gesundheit, seine Fähigkeiten mehr als ausreichend seien, um die gestellten Anforderungen zu erfüllen.

4. Das Sekretariat der Rekurskommission forderte am 30. März 2010 den Studiensekretär, Dr. Jan Metzger, auf, zu den im Rekurs angeführten Punkten Stellung zu nehmen.
5. Mit Zuschrift vom 13. April 2010 reichte der Studiensekretär der Rekurskommission seine Vernehmlassung ein. Er beantragte, den Rekurs abzuweisen.

Dr. Metzger begründet seinen Antrag folgendermassen (gekürzt wiedergegeben):

a) Das vorgelegte Arztzeugnis von Dr. med. W. Sch., ..., halte eine Arbeitsunfähigkeit vom 31. Januar 2010 bis 7. Februar 2010 fest. Indem der Rekurrent dennoch zur Prüfung Mathematik A am 2. Februar 2010 angetreten sei, habe er

sich bewusst dafür entschieden, dass er diese Prüfung schreiben könne und wolle.

Im Arztzeugnis von Dr. Sch. vom 5. Februar 2010 sei von einer leichten Gehirnerschütterung infolge eines Skiunfalls die Rede. In der Rekurseingabe erwähne der Rekurrent jedoch nur ein „chronisches Leiden“ und beziehe sich auf das Attest seines Hausarztes Dr. S. vom 15. Februar 2010. Dieses Attest beziehe sich jedoch weder materiell noch zeitlich auf die umstrittene Prüfung Mathematik A, es beziehe sich auf zwei andere Prüfungen und bescheinige die Arbeitsunfähigkeit [zusammen mit dem ärztlichen Zeugnis vom 08.02.2010] auch erst ab dem 8. Februar 2010.

Es sei unklar, welcher krankheitsbedingte Annullierungsgrund denn nun für die Rekurseingabe relevant sei. Aufgrund des „**chronischen Leidens**“ sei der Rekurrent am 8. und 15. Februar 2010 gemäss eigener Aussage „nicht prüfungstauglich“ gewesen. Im Zeitpunkt dazwischen, am 12. Februar 2010, habe der Rekurrent jedoch in der mündlichen Prüfung in Philosophie die beachtliche Note 5,5 erreicht.

Sofern ein Skiunfall vom 31. Januar 2010 ausschlaggebend gewesen sei, gelte Folgendes zu bemerken: Abgesehen vom Faktum, dass der Rekurrent fähig gewesen sei, die Prüfung physisch anzutreten, zu schreiben und abzugeben, sei die erreichte Note 3,0 nicht so schlecht, als dass von einer völligen Geistesabwesenheit oder Urteilsunfähigkeit die Rede sein könne.

b) Der Rekurrent mache geltend, es sei ihm in keiner Weise bekannt gewesen, dass eine Krankheitsmeldung während der Prüfung erforderlich sei, respektive es würden „exakte Angaben zum Vorgehen in einem solchen spezifischen Fall“ fehlen. Hierzu sei anzumerken, dass es einen Abbruch einer angetretenen Prüfung grundsätzlich nicht gebe und deshalb dies auch nicht geregelt werden müsse (qualifiziertes Schweigen). Indem der Studierende das Prüfungscouvert öffne, erkläre er seinen Willen, die Prüfung abzulegen. Würde man hier die Möglichkeit des Abbruches eröffnen, würde dem Rechtsmissbrauch Tür und Tor geöffnet. Trete während einer Prüfung ein klarer Krankheitsfall auf, sei die Prüfungsaufsicht der offensichtliche erste Ansprechpartner. Die Aufsichten wiederum seien so instruiert, dass sie mit erkrankten Studierenden unmittelbar mit der Prüfungsleitung in Kontakt treten würden. Die Prüfungsleitung werde je nach aufgetretenem Krankheitsbild eine Lösung suchen, wobei die Spannweite der Massnahmen sehr gross sei und das Vorgehen nicht zum Vorneherein geregelt werden könne: z.B. Aussetzen und späteres Wiederaufnehmen der Prüfung bei leichteren Fällen; Begleitung des Studierenden zum Arzt oder Anfordern der Ambulanz bei schwereren Fällen etc.

- c) Der Rekurrent habe im Rahmen der angefochtenen Prüfung Mathematik A vom 2. Februar 2010 ein disziplinarisches Fehlverhalten [wegen unerlaubter Hilfsmittel] an den Tag gelegt, welches eine Verwarnung der Generalsekretärin zur Folge gehabt habe.
6. Mit Schreiben vom 14. April 2010 wurde dem Rekurrenten bis zum 22. April 2010 (Poststempel) Gelegenheit gegeben, den Rekurs allfällig zu ergänzen. Eine Kopie der Stellungnahme des Studiensekretärs wurde dem Rekurrenten zugestellt.

Von der Möglichkeit der Rekursergänzung machte der Rekurrent am 26. April 2010 Gebrauch. Der Rekurrent hält seine Auffassung aufrecht, dass ein Fall von überspitztem Formalismus gegeben sei.

Auf die Rekursbegründung und die -ergänzung wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - näher eingegangen.

7. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Das Rechtsmittel ist rechtzeitig eingereicht worden. Die Eingabe vom 24. März 2010 erfüllt in formeller Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.

II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:

1. Die vom Rekurrenten geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit ist grundsätzlich geeignet, einen wichtigen Rücktrittsgrund zu begründen; demgemäss nimmt auch das *Merkblatt für das Vorgehen bei Nichtantritt an zentralen Prüfungen (Krankheit, Unfall, Todesfall in Familie etc.)* auf krankheitsbedingte Versäumnisse Bezug. Denn gesundheitliche Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Verminderung der Leistungsfähigkeit während der Prüfung bewirken, könnten zu einem Prüfungsergebnis führen, das nicht die durch die Prüfung festzustellende wirkliche Befähigung des Kandidaten wiedergäbe. Um die hierin liegende Beeinträchtigung der **Chancengleichheit** des Prüflings zu verhindern, wird

von der Universität St.Gallen anerkannt, dass ein durch Erkrankung prüfungsunfähiger Kandidat die Möglichkeit erhält, von der Prüfung zurückzutreten und diese ohne Anrechnung auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten neu anzutreten.

Wer jedoch an einer Prüfung teilnimmt, obwohl Prüfungsunfähigkeit vorliegt, begibt sich selbst in das Risiko, einen Misserfolg zu erzielen. Wenn der Kandidat in einer Art „Parallelwertung in der Laiensphäre“ zu den nachfolgend dargelegten juristischen Kriterien erkennen muss, dass ein Rücktrittsgrund vorliegt, so gilt für ihn entweder oder. Es ist eine Entscheidung des Prüflings fällig, ob der Rücktritt geltend gemacht wird - dann auch unverzüglich - oder ob trotzdem die Prüfungsteilnahme riskiert werden soll. Einen zusätzlichen Prüfungsversuch erhält man in solchen Fällen nicht.

2. Der Rekurrent stellt die Benotung der Fachprüfung Mathematik A vom 2. Februar 2010 mit der Note 3,0 (schlecht) nicht in Frage. Er bringt vielmehr vor, dass er infolge eines Skiunfalles mit leichter Gehirnerschütterung vom 31. Januar 2010 in Kombination mit seiner konstitutionellen Prädisposition, einem chronischen Leiden, am 2. Februar 2010 prüfungsuntauglich gewesen sei.

a) Eine Prüfung kann verschoben werden, wenn zwingende, unvorhersehbare und unabwendbare Gründe, insbesondere eine Erkrankung, vorliegen. Wer deswegen die Prüfung nicht ablegen kann, hat unverzüglich ein begründetes Verschiebungsgesuch einzureichen.

Es ist eine Obliegenheit des Prüflings, das Vorliegen einer Prüfungsunfähigkeit unverzüglich geltend zu machen. Mit dieser Mitwirkungslast soll sichergestellt werden, dass einerseits die Prüfungsleitung bzw. das Studiensekretariat die Richtigkeit des Vorbringens umgehend überprüfen und daraus die nötigen Folgerungen ziehen kann und andererseits der Prüfling sich keine unberechtigten Vorteile verschafft.

b) Legt ein Kandidat die Prüfung ab, obwohl für ihn ein Verschiebungsgrund vor oder spätestens während der Prüfung erkennbar war, so ist eine nachträgliche Geltendmachung dieses Verschiebungsgrundes grundsätzlich ausgeschlossen. Beurteilt wird von der Rekurskommission diesbezüglich, ob der Rekurrent bei einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ der beschriebenen Beschwerden seine Prüfungsfähigkeit annehmen durfte, ohne nach dem 31. Januar 2010 und vor der Prüfung einen Arzt konsultiert zu haben. Welche Anforderungen im Einzelnen an einen Prüfungskandidaten zu stellen

sind, wenn es um die Frage geht, ob er die festgestellten Krankheitssymptome zum Anlass nehmen muss, seine Prüfungsfähigkeit mit Hilfe eines Arztes zu klären, lässt sich nicht in allgemein gültiger Weise festlegen, sondern bedarf der Würdigung der Umstände des Einzelfalls.

Vorliegend macht der Rekurrent geltend, dass er sich entschieden habe, trotz Vorliegens deutlicher Krankheitssymptome („fühlte ich mich ausserordentlich schlecht“; „typische, akute Beschwerden“), die Fachprüfung Mathematik A vom 2. Februar 2010 zu absolvieren. Bedauerlicherweise habe sich sein Zustand während der Prüfung verschlechtert.

3. Es besteht vorliegend kein Rechtsanspruch darauf, nachträglich, das heisst nach abgelegter Prüfung, einen **Ver-schiebungsgrund** geltend zu machen, wenn dieser vor Prüfungsantritt – wie vorliegend – schon **erkennbar** war. Der Grundsatz, dass ein Kandidat einen bekannten oder erkennbaren Grund, der die Prüfungsfähigkeit aufhebt oder beeinträchtigt, unverzüglich vorzubringen hat und dass dessen Geltendmachung nach Absolvierung der Prüfung oder sogar nach Resultatsbekanntgabe nicht mehr beachtlich ist, ist ständige Praxis der Rekurskommission der Universität St.Gallen (vgl. Entscheid der Rekurskommission Nr. 34/2009 vom 27.05.2009 i.S. P.S.; Nr. 62/1996 vom 18.12.1996 i.S. C.T.), findet sich auch in anderen Prüfungsordnungen wieder und entspricht gefestigter Rechtsprechung (Entscheid Nr. 23/2001 der Rekurskommission der Universität Zürich vom 13. Dezember 2001; Eidgenössische Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung vom 27. August 2002, VPB 67.30; Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 16. September 1998, VPB 63.48; vgl. auch BVerwG 80, 282 ff.) und stellt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – entgegen der Auffassung des Rekurrenten (vgl. Rekursbegründung, Seite 2 oben) – auch keinen überspitzten Formalismus dar (Bundesgericht vom 18. Oktober 2002, 2.P.140/2002; vgl. auch Johannes F. Fulda, Rechtsschutz im Prüfungswesen der Bundeshochschulen, in: ZBl 84/1983, S. 155 f.). Mit dieser Regelung soll ausgeschlossen werden, dass jemand in Kenntnis eines Verhinderungsgrundes die Prüfung ablegt und nachträglich – verständlicherweise regelmässig im Falle des Scheiterns – unter Anrufung dieses Grundes die Annullierung der Prüfung verlangt und sich so eine zusätzliche, anderen nicht zustehende Prüfungschance verschafft. Dies würde die **Chancengleichheit** unter den Prüflingen klarerweise verletzen und widerspräche somit dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung. Aus dem Gebot des Handelns nach Treu und Glauben folgt auch, dass widersprüchliches Verhalten Privater nicht geschützt ist und es grundsätzlich auch nicht zulässig ist, formelle Rügen,

welche in einem früheren Stadium hätten geltend gemacht werden können, bei ungünstigem Ausgang noch später vorzubringen (BGE 119 Ia 221 E. 5a).

4. Ärztliche Atteste, in denen etwa „depressive Verstimmung“ bzw. „depressive Reaktion bei psychosozialer Belastungssituation“ oder „reaktive Depression mit Versagensängsten“ diagnostiziert werden, sind regelmässig keine Annullierungsgründe wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit. Solche psychosomatischen Beschwerden resultieren aus der **Prüfungsangst**. Das typische Bild einer Examenspsychose, sowie **Dauerleiden** (vgl. in diesem Sinne BVerwG, Beschl. v. 13.12.1985 - 7 B 210/85, NVwZ 1986, 377; VG Baden Württemberg vom 02.04.2009, 9 S 502/09) begründen keine Prüfungsunfähigkeit im Rechtssinne. Leistungsbeeinträchtigungen in Form der Examenspsychose, denen jeder Kandidat je nach Konstitution mehr oder weniger stark ausgesetzt sind, gehören zum Risikobereich des Prüflings. Die Fähigkeit, die Examensangst zu beherrschen bzw. bei Dauerleiden konstitutionelle Leistungsmängel auszugleichen, gehört zum regulären Leistungsbild des Prüflings und ist für die Beurteilung der Befähigung, die durch die Prüfung festgestellt werden soll, bedeutsam.¹
5. Indem der Rekurrent an der Fachprüfung Mathematik A vom 2. Februar 2010 trotz Kenntnis seines Skiunfalles und der resultierenden Beschwerden teilnahm, hat er sich entschieden, eine mögliche bestehende Prüfungsunfähigkeit zu Gunsten der Absolvierung der Prüfung zurückzustellen. Dies ist umso gravierender, als der Rekurrent aufgrund seiner konstitutionellen Prädisposition an der Fachprüfung Wirtschafts- und Theoriegeschichte des 19. Jahrhunderts vom 25. Januar 2010 nicht angetreten ist. Aufgrund dieser konkreten Umstände des Einzelfalles ist es dem Rekurrenten verwehrt, sich drei Tage nach Ablegen der Prüfung am 5. Februar 2010 auf eben diese Gründe zu berufen.
6. In Prüfungen der Universität St.Gallen werden ausschliesslich tatsächlich erbrachte Leistungen berücksichtigt. Subjektive Momente können und dürfen bei dieser Beurteilung nicht beachtet werden. Die Universität St.Gallen muss davon ausgehen können, dass die Kandidaten die Prüfung bei ausreichender physischer und psychischer Leistungskraft antreten. Eine subjektive Prädisposition, wie beispielsweise eine „auffallend sensible psychische Konstitution“,

¹ <http://www.zimmerling.de/veroeffentlichungen/volltext/pruefungsrecht1996.htm>

welche „auf Umwelteinflüsse jedwelcher Art sehr intensiv reagiert“ (vgl. Entscheid der Rekurskommission i.S. P. S. Nr. 42/2001), kann grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

a) Die Annullierung einer Prüfung kann nur in jenen Fällen aufgrund subjektiver Momente erfolgen, in denen ein Prüfling wegen einer schweren, durch das begründete Zeugnis eines fachlich zuständigen Arztes einwandfrei nachgewiesenen Krankheit eindeutig nicht in der Lage war, seine geschwächte Leistungskraft rechtzeitig zu erkennen. Es ist offensichtlich, dass in jeder Prüfung neben der intellektuellen Leistungsfähigkeit stets auch ein gewisses Mass an psychischer Belastbarkeit vorhanden sein muss.

b) Die Rekurskommission kann vorliegend keine Prüfungsunfähigkeit berücksichtigen, nachdem sich der Rekurrent in Kenntnis seiner erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung und der körperlichen Beschwerden vom Morgen des 2. Februar 2010 dem Risiko des Misserfolgs ausgesetzt hat, obwohl ihm die Möglichkeit eines Rücktritts offen gestanden wäre.

7. Mit jedem Schwellenwert und jeder Prüfung ist unweigerlich eine gewisse Härte verbunden, indem auch Kandidaten nicht bestehen, welche die erforderliche Notenzahl nur knapp nicht erreichen (Entscheid des Bundesgerichtes vom 12. Juni 2001, 2P.81/2001). Es gibt keinen Rechtsanspruch darauf, dass in knappen oder Härte-Fällen nachträglich die Noten annulliert werden. Zudem hat der Rekurrent selber die übrigen Noten, welche Minus-NCPs aufweisen, nicht angefochten, so dass für die Rekurskommission keine Möglichkeit besteht, diese erneut zu überprüfen.

Für den Rekurrenten ist es hart, die Assessment-Stufe an der HSG im 2. Versuch mit 14,75 Minuskreditnotenpunkten, wobei die Grenze bei 12 Minuskreditnotenpunkten liegt (vgl. Art. 20 PO AJ), definitiv nicht abschliessen zu können und damit die Studienberechtigung an der Universität St.Gallen zu verlieren. Dies konnte aufgrund der Prüfungsleistung in der schriftlichen Fachprüfung Mathematik A von der Rekurskommission vorliegend - ohne selbst in Willkür zu verfallen - nicht geändert werden.

8. Zusammenfassend ergibt sich, dass das Annullierungsgesuch des Rekurrenten ohne Rechtsverletzung abgewiesen worden und die Note 3,0 (schlecht) korrekt verfügt worden ist. Der Rekurs ist daher vollumfänglich abzuweisen.

9. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs ist vollumfänglich abzuweisen - wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 200.- festgesetzt.

III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Der Rekurs Nr. 11/2010 betreffend Mathematik A wird abgewiesen und die Note 3,0 (schlecht) bestätigt.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 200.- und wird dem Rekurrenten auferlegt.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Ivo Schwander

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rekurrent; Studiensekretariat der Universität St.Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.